

2721/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 11.09.2001  
BM für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Prammer, Genossinnen und Genossen haben am 12. Juli 2001 unter der Nr. 2741/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gender Mainstreaming im Bereich des BMLV" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Grundlage für den Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstleistungen der Frauen im Bundesheer im Jahr 2000 (III - 91 d.B.) ist § 46a Abs. 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, i.d.F. BGBl. I Nr.140/2000. Darin hat der Gesetzgeber die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattung dahingehend umschrieben, als dieser Bericht insbesondere die Anzahl der Frauen zu enthalten hatte, die im Vorjahr den Ausbildungsdienst angetreten und in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit übernommen worden sind. Beschwerdefälle von (und über Frauen) sind von der Berichtspflicht nicht umfasst und fallen auch bisher praktisch nicht ins Gewicht. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 7.

Zu 2, 5 und 6:

Wie die Fragesteller selbst einräumen, ist die Bundesheer - Beschwerdekommision in ihrer Berichterstattung autonom. Das Ressort hat daher keine Einflussmöglichkeit auf die inhaltliche Gestaltung des gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990 zu erstattenden Berichtes.

Zu 3:

Der Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2000 über die Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender - Mainstreaming (IMAG - GM) ist mir bekannt. Im Hinblick auf meine obigen Ausführungen sehe ich keinen Widerspruch zwischen diesem Beschluss und meinem Bericht an den Nationalrat über die Dienstleistungen der Frauen im Bundesheer im Jahr 2000.

Zu 4:

Die konstituierende Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender - Mainstreaming fand am 10. November 2000 im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen statt. Zu den folgenden Sitzungen wurde als Ressortvertreterin AL Dr. Dagmar Gratzner (Steilvertreterin: ADir Isabella Brandstätter) entsandt.

Hinsichtlich der bisherigen Ergebnisse der IMAG - GM verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 2750/J durch den Herrn Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Wenngleich die IMAG - GM nicht die Aufgabe hat, in Abläufe der einzelnen Ressorts einzugreifen, bilden deren Veranstaltungen eine wichtige Voraussetzung, um über die Anliegen von Gender - Mainstreaming ressortintern informieren zu können und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern. Dieser Informationsfluss wird dadurch erleichtert, dass die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zugleich GM - Beauftragte ist.

Zu 7:

Im Jahr 2000 wurde von Frauen keine ordentlichen Beschwerden eingebracht. Eine außerordentliche Beschwerde, die sich allerdings nicht auf die Benachteiligung einer Frau, sondern auf einen angeblichen Nachteil für eine dritte (männliche) Person bezog, wurde unter Beteiligung von Frauen eingebracht; der angeführten Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Zu 8:

Der von meinem Ressort zur Sicherung eines ausreichenden versorgungsrechtlichen Schutzes von Frauen im Zusammenhang mit einer militärischen Dienstleistung bzw. zur Vorbereitung einer solchen angeregten Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wurde bereits im Rahmen des Versorgungsrechts - Änderungsgesetzes 2002 - VRÄG 2002, BGBl. I Nr. 70/2001 (Artikel 3) vollinhaltlich Rechnung getragen.